

Abschrift

EINGEGANGEN

13. Sep. 2014

Erl.....

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 8 PA 105/14
11 A 1589/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-15/13 -

g e g e n

die Stadt Wilhelmshaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven, - 32-10/06 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 8. Senat - am 9. September 2014
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - Berichterstatter der 11. Kammer - vom 28. Juli 2014 geändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg - 11 A 1589/14 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig aus Bremen zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Oldenburg niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Die Beschwerde des Klägers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Klageverfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger ist nach der von ihm vorgelegten "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur in Raten aufzubringen. Seine Klage auf Verpflichtung der Beklagten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hatte auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat den Kläger im laufenden Klageverfahren klaglos gestellt und die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt.

EINGEGANGEN

13. Sep. 2014

Erl.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts stellte sich die Klageerhebung auch nicht als mutwillig dar. Mutwillig ist die Rechtsverfolgung nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 2 ZPO dann, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Mit dieser durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bestimmten Definition des bereits zuvor in § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelten Merkmals der Mutwilligkeit wollte der Bundesgesetzgeber dessen eigenständige Bedeutung betonen und gesetzlich klarstellen. Es ist nicht Aufgabe der Prozesskostenhilfe, auf Kosten der Allgemeinheit Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, die eine Partei, die den Prozess selbst finanzieren müsste, bei besonnener Einschätzung der Prozesschancen und -risiken nicht führen würde. Das hypothetische Verhalten einer selbstzahlenden Partei, die sich in der Situation des die Prozesskostenhilfe Begehrenden befindet, ist der Maßstab, der bei der Beurteilung der Mutwilligkeit anzulegen ist (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, BT-Drs. 17/11472, S. 29). Die derart vorgenommene Klarstellung geht über die bisherige Rechtsprechung zur Versagung von Prozesskostenhilfe bei mutwilliger Rechtsverfolgung im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 21.3.2013 - 1 BvR 68/12 u.a. -, NJW 2013, 2013, 2014; BVerwG, Beschl. v. 8.3.1999 - BVerwG 6 B 121.98 -, NVwZ-RR 1999, 587, 588 jeweils m.w.N.) ersichtlich nicht hinaus (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/11472 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, BT-Drs. 17/13538, S. 26: "Die Definition entspricht der herrschenden Rechtsprechung, hier insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach als Vergleichsperson derjenige Bemittelte heranzuziehen ist, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2010, 988 f.). Die Formel wird in der Praxis seit langem angewandt; sie hat sich bewährt.").

Hieran gemessen erweist sich die Erhebung der Untätigkeitsklage am 5. Mai 2014 nicht als mutwillig.

Der Kläger beantragte die Verlängerung der ihm befristet bis zum 31. Januar 2012 erteilten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen fristgerecht am 11. Januar 2012 (Blatt 361 f. der Beiakte B). Die Beklagte erteilte hierauf am 1. Februar 2012 (Blatt 365 der Beiakte B), am 30. April 2012 (Blatt 367 der Beiakte B), am 2. August 2012 (Blatt 368 der Beiakte B) und am 8. November 2012 (Blatt 369 der Beiakte B) nur Fiktionsbescheinigungen, ohne dass sich aus den vorliegenden Verwaltungsvorgängen Anhaltspunkte für ein darüber hinaus gehendes, die erforderliche Entscheidung über den gestellten Antrag auch nur vorbereitendes Verwaltungshandeln ergeben. Unter dem 21. Januar 2013 erneuerte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und machte unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Reiseunfähigkeit des Klägers geltend (Blatt 370 f. der Beiakte B). Die Beklagte erteilte hierauf unter dem 7. Februar 2013 erneut eine Fiktionsbescheinigung (Blatt 376 der Beiakte B) und beauftragte am 11. Februar 2013 ihr Gesundheitsamt mit einer amtsärztlichen Untersuchung des Klägers (Blatt 379 der Beiakte B). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers übersandte mit Schreiben vom 3. Mai 2013 ein aktualisiertes ärztliches Attest vom 18. Februar 2013 und forderte die Beklagte zur Übersendung des amtsärztlichen Untersuchungsberichtes vom 1. März 2013 sowie zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag auf (Blatt 386 f. der Beiakte B). Die Beklagte erteilte hierauf am 6. Mai 2013 (Blatt 389 der Beiakte B) zunächst wieder nur eine Fiktionsbescheinigung. Am 7. Juni 2013 teilte sie dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, dass ihr der amtsärztliche Untersuchungsbericht noch nicht vorliege (Blatt 390 der Beiakte B). Diesen forderte sie am selben Tage an und erhielt ihn bereits am 13. Juni 2013 (Blatt 392 f. der Beiakte B). Am 27. Juni 2013 bat die Beklagte ihr Gesundheitsamt um ergänzende Stellungnahme zu dem ärztlichen Attest vom 18. Februar 2013 (Blatt 394 der Beiakte B). Dieses teilte am 2. Juli 2013 mit, dass es das Attest bei der Untersuchung am 1. März 2013 bereits berücksichtigt habe (Blatt 396 der Beiakte B). Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 (Blatt 398 der Beiakte B) bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers zur Vermeidung einer Untätigkeitsklage um zeitnahe Entscheidung über den Verlängerungsantrag. Er machte geltend, dass die vom Gesundheitsamt formulierten Auflagen zur Sicherstellung der Reisefähigkeit praktisch nicht zu erfüllen seien. Die Beklagte erteilte auch hierauf am 29. Juli 2013 (Blatt 399 der Beiakte B) zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung. Mehr als anderthalb Jahre nach Eingang des Verlängerungsantrages wies die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 5. August 2013 (Blatt 404 der Beiakte B) kurz darauf hin, dass nach den amtsärztlichen Feststellungen ein tatsächliches Ausreisehindernis nicht vorliege. Sie bat um Mitteilung, ob die im Bundesgebiet lebende Tochter [REDACTED] auf

13. Sep. 2014

Unterstützungsleistungen ihrer Eltern angewiesen sei. Als die Klägerin auf diese Nachfrage zunächst nicht reagierte, erteilte die Beklagte am 28. Oktober 2013 (Blatt 406 der Beiakte B) erneut eine Fiktionsbescheinigung. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 21. Januar 2014 auf die Anfrage der Beklagten vom 5. August 2013 und übersandte ein ärztliches Attest vom 14. Januar 2014, das sich zur Erkrankung der Tochter und das Angewiesensein auf Unterstützungsleistungen ihrer Eltern verhält (Blatt 407 f. der Beiakte B). Zugleich forderte er die Beklagte zur zeitnahen Entscheidung über den Verlängerungsantrag auf. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 3. Februar 2014 (Blatt 410 der Beiakte B) lediglich mit, dass sie ihr Gesundheitsamt um Stellungnahme gebeten habe, und erteilte am 24. April 2014 (Blatt 411 der Beiakte B) wiederum eine Fiktionsbescheinigung.

Ein derart verlaufendes Verwaltungsverfahren hätte auch eine selbstzahlende Partei, die sich in der Situation des Klägers befindet, bei besonnener Einschätzung der Prozesschancen und -risiken zur Erhebung einer Untätigkeitsklage veranlasst. Die Beklagte hat auf den fristgerechten Verlängerungsantrag zunächst mehr als ein Jahr nur Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Ein darüber hinaus gehendes, die erforderliche Entscheidung über den gestellten Antrag auch nur vorbereitendes Verwaltungshandeln ist nicht ersichtlich. Auch im weiteren Verlauf verlief die Bearbeitung des Antrags äußerst zögerlich. Zwar hat auch der Kläger die von der Beklagten im August 2013 erbetenen Informationen, ob die im Bundesgebiet lebende Tochter auf Unterstützungsleistungen ihrer Eltern angewiesen ist, erst nach einer Erinnerung Anfang Januar 2014 beigebracht. Die Beklagte hat trotz der dann vorliegenden Informationen aber keine Entscheidung über den Verlängerungsantrag getroffen, sondern drei Monate nach Eingang der Informationen wiederum nur eine Fiktionsbescheinigung erteilt. Selbst nach Erhebung der Untätigkeitsklage benötigte die Beklagte noch mehr als zwei Monate, um abschließend über den Verlängerungsantrag der Kläger zu entscheiden. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts und der Beklagten war der Kläger auch nicht gehalten, die avisierte Stellungnahme des Gesundheitsamtes der Beklagten abzuwarten. Dabei kann der Senat dahinstehen lassen, ob, wie es das Verwaltungsgericht meint, die Einholung der Stellungnahme einer anderen Behörde überhaupt einen zureichenden Grund für eine verzögerte behördliche Entscheidung im Sinne des § 75 Satz 1 und 3 VwGO darstellen kann (vgl. Bader u.a., VwGO, 5. Aufl., § 75 Rn. 13; Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 75 Rn. 9 (verneinend); Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 75 Rn. 13 (bejahend)). Denn das Gesundheitsamt der Beklagten ist im Verhältnis zu

deren Ausländeramt keine "andere Behörde". "Ausländerbehörde" im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist hier die beklagte Stadt Wilhelmshaven. Von dieser gebildete verwaltungsorganisatorische Einheiten ohne eigene gesetzlich bestimmte Zuständigkeiten (bspw. Abteilungen, Dezernate oder Ämter) sind keine eigenständigen Behörden, sondern nur Teil der Behörde "Stadt Wilhelmshaven" (vgl. Senatsbeschl. v. 6.5.2010 - 8 LA 66/10 -, Umdruck S. 4; Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrenrecht, 4. Aufl., § 9 Rn. 5 m.w.N. und zum Behördenbegriff: BVerfG, Urt. v. 14.7.1959 - 2 BvF 1/58 -, BVerfGE 10, 20, 48; BVerwG, Urt. v. 24.1.1991 - BVerwG 2 C 16.88 -, BVerwGE 87, 310, 312; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 1 Rn. 236).

Die Entscheidung über die Beordnung beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 und 3 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 166 Abs.1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Kirschner

Kellmer